



## ENTWURF

Richtlinie zu der

### **Förderung Einrichtung und Durchführung von Eltern-Kind-Gruppen (Spielkreisen) an den Wohnverbänden und Übergangwohnheimen**

#### **Grundlagen**

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin fördert die Einrichtung und Durchführung von Eltern-Kind-Gruppen (Spielkreisen) gemäß § 1 Abs. 4 BbgKitaG. Ziel der Förderung ist es, in Verbindung mit den bestehenden Wohnverbänden bzw. Übergangwohnheimen ein Betreuungsangebot vorrangig, aber nicht ausschließlich für Flüchtlinge und ihre Kinder zu schaffen. Das Angebot ist insbesondere unter dem Aspekt Integration offen zu gestalten und soll auch die Eltern und Kinder der Einwohner des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ansprechen. Die Eltern-Kind-Gruppen (Spielkreise) bilden eine Möglichkeit, Kinder und Eltern mit der Situation in Deutschland vertraut zu machen, sie zu beraten und erste Erfahrungen mit dem hiesigen System der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Das Angebot versteht sich auch als „Vorstufe“ der Kinder für den zukünftigen Kitabesuch.

Dabei wird bei der Durchführung des Betreuungsangebotes nicht gefordert, dass die pädagogische Fachkraft aufgrund der Anwesenheit der Eltern oder anderer Betreuungspersonen die Erziehungsverantwortung für die Kinder übernimmt. Die Verantwortung verbleibt bei den Eltern.

#### **Wer kann gefördert werden?**

Als Empfänger der Förderung kommen in Betracht:

- nach § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe;
- sonstige Vereine, wenn ihre Zielstellung und Arbeitsweise den in § 74 SGB VIII beschriebenen Grundsätzen entspricht;
- kommunale Träger – Städte, Ämter und Gemeinden

#### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird, ausgehend vom definierten Bedarf durch das Jugend- und Betreuungsamt OPR, vorrangig die Einrichtung von Eltern-Kind-Gruppen in

- Rheinsberg,
- Neuruppin,
- Gühlen-Glienicke,

wobei die Förderung vom dann aktuellen Bedarf in den o.g. Regionen abhängig ist.

Angebote an anderen Standorten können, bei sich ergebenden Bedarfslagen, ebenfalls gefördert werden, sofern das Jugend- und Betreuungsamt den Bedarf feststellt.

## **Fördervoraussetzungen**

- Konzept für die Eltern-Kind-Gruppe (Spielkreis) mit folgenden Angaben:
  - Charakter und Merkmale der Gruppe (Öffnungszeiten, Teilnehmerkreis, feste Punkte im Tagesablauf u. s. w.)
  - Gestaltung der Zusammenarbeit mit Kindern, Eltern, Beteiligung der Eltern und unterschiedliche Formen der Unterstützung, Überwindung sprachlicher Barrieren
  - Art der Berücksichtigung der Grundsätze elementarer Bildung und frühkindlichen Bildung
  - Art der Überprüfung der Qualität der pädagogischen Arbeit und Überprüfung des Angebotscharakters
  - Regelungen der gegenseitigen Aufsichtspflicht (Eltern untereinander)
  - niedrigschwellige Angebote der Beratung für Eltern zum Bildungssystem und zur Wertevermittlung
- Das rechtsanspruchserfüllende Betreuungsangebot muss werktags mindestens sechs Stunden geöffnet sein. Die geplanten Öffnungszeiten sind anzugeben.
- Die Räumlichkeiten, die Lage, das Gebäude und die Ausstattung und – sofern vorhanden – die Außenanlagen müssen den Aufgaben nach § 3 KitaG genügen und kindgerecht sein.
- Es gilt das Fachkräftegebot (Pädagogische Fachkraft) gemäß § 10 KitaG, so dass nur folgende Personen eingesetzt werden können, die mindestens die nachfolgenden Voraussetzungen der Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE – Anhang zu der Anlage C (VKA)) erfüllen:
  - Erzieherinnen/Erzieher,
  - Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen
  - Heilerzieher/Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit
  - sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben
- Es ist ein Personalschlüssel von 15 Kindern und deren Eltern pro pädagogische Fachkraft einzuhalten.

## **Antragsunterlagen**

Bei Antragstellung sind beizubringen:

- Konzept
- Erklärungen zu Öffnungszeiten, Personaleinsatz und Räumlichkeiten
- Aussagen zu Rechtsnatur des Antragstellers und aktuelle Nachweise der Eintragung in ein Berufs-, Handels- oder Vereinsregister (nicht älter als ein Jahr bei Antragstellung)
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes (nicht älter als drei Monate)
- Nachweise über den Bestand einer Haftpflichtversicherung
- Geeigneter Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Antragstellers
- Kosten- und Finanzierungsplan

## **Zuwendungsfähige Ausgaben**

- Personalkosten im Umfang von 1,0 VzB. Als maximale Förderung ist analog der Entgeltgruppe S 8a des Tarifvertrages für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst möglich, unter der Voraussetzung, dass der Stelleninhaber die Anforderungen erfüllt
- Angemessene Miet- und Nebenkosten
- Sachkosten, maximal 10 % der Personalkosten (Büro- und Fahrtkosten)
- Aufwendungen für die erstmalige Ausstattung der Räume der Eltern-Kind-Gruppe mit einem Betrag bis zu 2.500 €

## **Finanzierung und Zuschuss**

Finanzierung: Personalkosten sowie Miet- und Nebenkosten zu 100 %  
Sachkosten (maximal 10% der Personalkosten)

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch Bescheid. Die Bewilligung der Förderung erfolgt zunächst für ein Jahr und kann verlängert werden, wenn der Bedarf an der Vorhaltung eines Spielkreises fortbesteht und das Angebot im Durchschnitt zu mindestens 80% ausgelastet war.

## **Antrags- und Entscheidungsverfahren**

Die Möglichkeit der Förderung von Eltern-Kind-Gruppen wird durch die Kreisverwaltung unter Bestimmung der Antragsfrist öffentlich bekannt. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere das Konzept sowie der Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

Die Entscheidung über die Förderung trifft der Jugendhilfeausschuss auf Basis des durch das Jugend- und Betreuungsamt festgestellten Bedarfs. Hierzu findet eine standardisierte Bewertungsmatrix Anwendung.

Ein Anspruch auf Förderung der Eltern-Kind-Gruppe besteht nicht.

## **Mittelabruf**

Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Der Mittelabruf von Teilsummen ist zulässig.

## **Verwendungsnachweis**

Die Zuwendungsempfänger erbringen gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis. Die Prüfung der Verwendung der Mittel erfolgt durch den Landkreis.

Mit dem Verwendungsnachweis ist zu belegen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Zulässig sind Einzel- und Sammelverwendungsnachweise. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und das erzielte Ergebnis konkret darzustellen. Es sind Teilnehmerlisten zu führen und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Erworbene Spiele, Spiel- und Sportgeräte sind ab einem Anschaffungswert von 100,00 € netto zu inventarisieren. Die Übersicht ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (kreisliche Zuwendungen, Eigen-/Drittmittel) und Ausgaben enthalten. Alle Einnahmen und Ausgaben sind einzeln und chronologisch in den dafür vorgesehenen Beleglisten aufzuführen.

Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird im Rahmen der vereinfachten Verwendungsnachweisführung verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Originalbelege verbleiben beim Zuwendungsempfänger und müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege, insbesondere

- ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem geförderten Projekt,
- den Zahlungsempfänger,
- Grund und Tag der Zahlung,
- den Zahlungsbeweis,
- bei Gegenständen den Verwendungszweck und einen Inventarisierungsvermerk.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Der Landkreis behält sich eine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vor. Die Belege sind nach Aufforderung jederzeit einem mit der Prüfung des Verwendungsnachweises beauftragten Mitarbeiter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorzulegen.

### **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

Der Zuwendungsbescheid kann durch den Landkreis ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Bewilligung von Bedeutung sind, gemacht wurden,
- die Maßnahme nicht im Bewilligungszeitraum durchgeführt wurde, der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nicht innerhalb der nach diesen Richtlinien im Bescheid festgesetzten Frist vorgelegt wurde,
- die im Bewilligungsbescheid gemachten Auflagen nicht erfüllt wurden oder die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwandt wurden,
- Subventionserhebliche Gründe im Sinne des § 264 StGB (vgl. § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 – GVBl. I S. 306 – in Verbindung mit § 2 Abs. I Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 – BGBl. I S. 2034), die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, vorliegen.

Soweit der Zuwendungsbescheid widerrufen wurde, ist die Zuwendung zu erstatten. Der zu erstattende Betrag wird vom Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, aufgrund dessen Leistungen erbracht worden sind, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so sollen für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt werden.

### **Abrechnung der Förderung**

Der Träger rechnet die Förderung jährlich gegenüber dem Landkreis durch vereinfachten Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ab. Die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben hat chronologisch zu erfolgen.

### **Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Kraft.